

# RS Vwgh 1988/3/22 87/07/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

WRG 1959 §34 Abs1;

## Beachte

Vorgesichte:87/07/0038 E 16. Juni 1987;

## Rechtssatz

Eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes gegenüber jenem, von dem die Erstbehörde bei ihrer Entscheidung auszugehen hatte, muss nicht zugleich auch eine qualifizierte Mängelhaftigkeit des Sachverhaltes iSd § 66 Abs 2 AVG 1950 bedeuten (hier: durch den in der Zwischenzeit erfolgten Anschluss an einen Brunnen zur Wasserversorgung des Hauses wurde die im ersten Rechtsgang noch als klärungsbedürftig angesehene Frage, ob der Brunnen eine gem § 34 Abs 1 WRG schützbare Wasserversorgungsanlage sei, hinfällig).

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070200.X02

## Im RIS seit

08.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.02.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>